

6. Kapitel

Forschungen und Forschungsaufträge

In den Jahren 1936 bis 1954 erhielt Marie Munk einige Forschungsaufträge. Diese bewahrten sie gerade nicht davor, Aushilfstätigkeiten aufnehmen zu müssen.¹ Thematisch erstreckten sich ihre Aufträge zum einen auf die Verhältnisse in den Vereinigten Staaten von Amerika, zum anderen auf die Verhältnisse in Deutschland. Bis in das Jahr 1940 blieben die Bürgerrechte im nationalsozialistischen Deutschland von Interesse für die amerikanische Gesellschaft. Marie Munks Untersuchung über die Rechtsstellung der deutschen Frau während des Ersten Weltkriegs und während des Wiederaufbaus war als transnationale Grundlage für eine von der International Federation of Business and Professional Women erwünschte Antidiskriminierungskampagne von Frauen in Familie und Beruf nach dem Zweiten Weltkrieg in Amerika gedacht.

Marie Munks Methodik zeigte auf, wodurch die Rechtspersönlichkeit der Frau in einem Arbeitseinsatz für nationale Interessen vereinnahmt wurde. Die Ursachen wies Marie Munk bereits aus den Friedenszeiten nach, während vergleichbare Untersuchungen in ihrer Staatszielorientierung diskriminierend für die Frauen blieben. Die Forschungsaufträge über die Verhältnisse in Amerika knüpften an die damals aktuelle Reform im Strafvollzug an. Ihre Forschung führte sie frei fort zum Scheidungsrecht. Sie arbeitete aus ihrer Erfahrung als Marriage Counselor heraus, dass das Scheidungsrecht den sozialen Scheidungsgründen gar nicht entsprach. Diese Differenz zwischen Gesetz und Wirklichkeit ermöglichten ihr, ein eigenes Modell für den Counseling Service zu entwickeln. In ihrer Methodik wagte Marie Munk erste Ansätze einer Rechtsevaluierung. Sie grenzte sich zur Soziologischen Jurisprudenz, zum Therapeutischen Ansatz, aber auch zu Max Rheinsteins Kritik am Therapeutischen Ansatz ab. Mit einem Bericht über ihre gesetzvergleichende Studie über das Eherecht, das Ehegüterrecht, das Erbrecht und die Adoption in Nordamerika und in Südamerika sollte sie die Teilnahme der National Association of Women Lawyers an der 8. Konferenz der Inter-American Bar Association (IABA) im Jahre 1954 sichern.

Ihre Studie warb für eine rechtshistorische Rechtsevaluierung vor einer nordamerikanischen Rechtsvereinheitlichung, das Recht und die Praxis der gesetzlichen Eheschließungsvoraussetzungen und eine Rechtszersplitterung im

1 Weshalb an dieser Stelle auf das 4. Kapitel verwiesen wird.